

SATZUNG

Verein für Medienbildung Sachsen e.V.

Präambel

Medienkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation in unserer Gesellschaft. Vermittlung von Medienkompetenz heißt, interessierten Personen technisches und journalistisches Grundwissen über Medien zu vermitteln und ihnen zugleich auf medienpädagogischer Grundlage den verantwortungsbewussten und kritischen Umgang mit Medien nahe zu bringen. Dabei wird u.a. der methodische Ansatz der aktiven Medienarbeit verfolgt, bei dem die Teilnehmenden sich Gegenstandsbereiche sozialer Wirklichkeit mit Hilfe von Medien erarbeiten. Die Zielgruppen für diese Aktivitäten im Bereich Medienbildung sind plural und reichen von Kindern und Jugendlichen bis hin zu Erwachsenen und Senioren. Sie umfassen auch insbesondere sozial Benachteiligte, Selbsthilfegruppen, soziale und kulturelle Initiativen sowie Mitarbeiter*innen aus pädagogischen Einrichtungen.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Medienbildung Sachsen e.V.“.

Sitz des Vereins ist Zwickau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die zielgruppenplurale Förderung und Realisierung von medienpädagogischen Angeboten/ Projekten,
- Förderung der kompetenten Nutzung und kreativen Anwendung von Informations- und Kommunikationsmedien in allen Bereichen sozialer und kultureller Arbeit,
- die Konzeptionierung und Durchführung medienpädagogischer Veranstaltungen u.a. von Workshops, Fort- und Weiterbildungen,
- die Zusammenarbeit mit sowie die Beteiligung an gemeinnützigen oder öffentlichen Institutionen, die dem Satzungszweck dienen,
- die finanzielle bzw. materielle Förderung von medienpädagogischen gemeinnützigen Institutionen, sofern die, die Zuwendung empfangende steuerbegünstigte Körperschaft diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Der Verein für Medienbildung Sachsen e.V. mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (vgl. §9). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich für die Verwirklichung seiner Ziele und Grundsätze einsetzt. Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen sein.

Die ehrenamtliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Mit Antragstellung wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder und Nichtmitglieder können für Ihre Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, objektiv feststellbare Inaktivität oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet, nach Anhörung des Mitglieds, endgültig.

§ 4 – Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

Ehrenmitglieder sind, nach der Ernennung durch die Mitgliederversammlung, von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich einberufen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% aller Mitglieder oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen Zugang der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen liegen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Sie wählt vierjährig die Vorstandsmitglieder. Die Wahl des Vorstandes kann auch im Block erfolgen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsmäßigen Vorstandswahl im Amt. Darüber hinaus hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, Kassenberichtes und des Berichtes über die Kassenprüfung,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist an die Mitglieder zu versenden.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die gesamte Arbeit des Vereins im Sinne dieser Satzung verantwortlich. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Vereins. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand trifft zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern und wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder vorschlägt. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich dafür einberufenen Mitgliederversammlung, an welcher mindestens drei Viertel aller eingeschriebenen Vereinsmitglieder teilnehmen müssen, mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann nur einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 10 – Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwickau, den 30.03.2021